

Dezember 2016

Erläuterungen zur Lohnmeldepflicht

Gesetzliche Grundlage

§ 145 Abs. 1 lit. e StG (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11) lautet wie folgt:

Dem Steueramt haben für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einzureichen

- e) Arbeitgeber über ihre Leistungen an die Arbeitnehmer in Form eines Exemplars des Lohnausweises oder in anderer vom Steueramt genehmigter Form.

Diese Verpflichtung der Arbeitgebenden wird nachstehend kurz als Lohnmeldepflicht bezeichnet.

Für wen gilt die Lohnmeldepflicht?

Zur Meldung der Lohndaten sind alle natürlichen und juristischen Personen verpflichtet, die im Kanton Solothurn Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen beschäftigen, namentlich

- sämtliche Unternehmen jeder Art und jeder Grösse (Einzelunternehmen, Landwirtschafts- und andere Gewerbebetriebe, Personengesellschaften, juristische Personen, auch dann, wenn nur Beteiligte mitarbeiten),
- die im Kanton Solothurn ihren Geschäftsbetrieb führen oder hier über eine Betriebsstätte (Filiale, Zweigniederlassung) verfügen,
- öffentliche Verwaltungen und nicht gewinnorientierte Organisationen (Stiftungen, Vereine),
- Personen, die in ihrem Privatbereich eigenes Personal beschäftigen, wie Haushalthilfen, Reinigungs- oder Pflegepersonal,
- für alle Mitarbeitenden, die vom Hauptsitz oder der Betriebsstätte im Kanton angestellt sind bzw. die hier ihre Tätigkeit ausüben. Nicht entscheidend ist, wo die Angestellten ihren Wohnsitz haben.

Die Meldepflicht gilt auch für die Vergütungen an Aktionäre, Verwaltungs- und Stiftungsräte sowie Gesellschafter von juristischen Personen, die mit dem Einlageblatt 12 oder 18 zur Steuererklärung der Gesellschaft bescheinigt werden. Dafür entfällt die Pflicht, den Lohnausweis dem Einlageblatt beizulegen. Ebenso sind die Löhne von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die der Quellenbesteuerung unterliegen, mit dem Lohnausweis zu melden.

Die Pflicht zur Ausstellung eines Lohnausweises und zur Meldung der Lohndaten entfällt aber dann, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin kleine Arbeitsentgelte über das vereinfachte Abrechnungsverfahren gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit mit den Sozialversicherungen und den Steuern abrechnet (vgl. Steuerpraxis 2009 Nr. 1: Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für kleine Arbeitsentgelte, abrufbar auf unserer Webseite unter der Rubrik „Rechtliche Grundlagen / Steuerpraxis“).

Wie können Sie die Lohnmeldepflicht erfüllen?

Das Gesetz sieht neben dem Einreichen eines Exemplars des Lohnausweises die Meldung auch in anderer Form vor. Wir zeigen nachstehend die verschiedenen Möglichkeiten auf.

Elektronisches Lohnmeldeverfahren (ELM)

Am effizientesten und komfortabelsten ist es, wenn Sie die Lohndaten gemäss Lohnausweis mit dem einheitlichen elektronischen Lohnmeldeverfahren übermitteln. Diese Möglichkeit steht Ihnen offen, wenn Sie über eine von swissdec zertifizierte Lohnbuchhaltung verfügen. Damit können Sie die Lohndaten der AHV-Ausgleichskasse, der SUVA und den grossen Versicherern (Unfall- und Krankentaggeldversicherung), dem Bundesamt für Statistik und auch dem Steueramt elektronisch übermitteln. Der Vorteil besteht darin, dass Sie die Daten für die verschiedenen Empfänger nur einmal erfassen müssen. Die Verteilung erfolgt über einen Distributor, wobei jeder Lohndatenempfänger nur jene Daten erhält, die ihm gemäss den gesetzlichen oder vertraglichen Grundlagen zustehen. Sofern Sie dieses System bereits jetzt nutzen, können Sie das Steueramt ebenfalls als Empfänger angeben. Dann werden wir Ihre Lohndaten gemäss Lohnausweis erhalten und elektronisch verarbeiten können. Druck und Versand eines Exemplars des Lohnausweises an das Steueramt erübrigen sich.

Wenn Ihre Lohnsoftware ELM noch nicht unterstützt bzw. wenn Sie nicht sicher sind, ob Sie mit Ihrem Lohnprogramm ELM anwenden können, empfehlen wir Ihnen, dies beim Lieferanten Ihrer Lohnsoftware abzuklären. Denn heute sind in der Schweiz über 100 swissdec-zertifizierte Lohnprogramme auf dem Markt, welche die entsprechenden Anforderungen erfüllen. Ergänzende Informationen finden Sie auf dem beiliegenden Flyer von swissdec und auf der Webseite (www.swissdec.ch).

Maschinell gedruckte Lohnausweise mit Barcode

Wenn Ihr Lohnprogramm ELM nicht unterstützt oder wenn Sie ELM nicht nutzen wollen, drucken Sie den Lohnausweis wie bisher aus. Der Ausdruck aus einem Lohnprogramm enthält in der Regel einen 2D-Barcode, der die Erfassung und elektronische Verarbeitung erleichtert. Der Barcode ist maschinell lesbar, wenn auf dem Lohnausweis unten links der folgende Hinweis erscheint: „Signatur ist korrekt.“ Andernfalls kann Ihnen eine Aktualisierung des Lohnprogramms weiterhelfen.

Falls Sie als kleineres Unternehmen über keine eigene Lohnverarbeitungssoftware verfügen, haben Sie die Möglichkeit, von der Webseite der Eidg. Steuerverwaltung die Software „eLohnausweis SSK“ zum Erstellen von Lohnausweisen herunterzuladen (www.estv.admin.ch > Dir. Bundessteuer Quellensteuer Wehrpflichtersatz > Direkte Bundessteuer > Dienstleistungen > eLohnausweis SSK). Das unentgeltliche Programm bietet die Möglichkeit, eine beliebige Anzahl Lohnausweise mit Barcode bequem am PC zu erstellen, sie zu speichern, zu drucken und revisionsicher zu archivieren. Es ist mandantenfähig und ermöglicht auch den Import von Daten aus anderen Programmen. Näheres finden Sie im Benutzerhandbuch, das auf der genannten Webseite publiziert ist.

Je ein Exemplar des gedruckten Lohnausweises, den Sie Ihren angestellten Personen abgeben, senden Sie bitte an folgende Adresse:

Steueramt des Kantons Solothurn
Abteilung Dienste
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Lohnausweis ohne Barcode (Formular 11)

Nach wie vor ist es auch möglich, den Lohnausweis auf dem Papier-Formular 11 mit dem PC oder handschriftlich auszufüllen. Auch wenn Sie auf die Installation des Lohnausweisprogramms verzichten, erleichtert Ihnen eine Anwendung auf der Webseite der Eidg. Steuerverwaltung das Ausfüllen des Lohnausweises (www.estv.admin.ch / Formulare / eLohnausweis SSK). Sie können dort das Formular im PDF-Format aufrufen, es ausfüllen, auf Ihrem PC speichern und ausdrucken.

cken. Das Formular enthält keinen Barcode, nimmt aber die notwendigen Additionen und Subtraktionen automatisch vor. Beachten Sie bitte, dass Sie die Pflichtfelder unbedingt ausfüllen, insbesondere die neue, 13-stellige AHV-Nummer. Diese Ausdrücke sowie handschriftlich ausgefüllte Lohnausweise sind durch die ausstellende Person zu unterzeichnen. Eine Kopie des unterzeichneten Lohnausweises senden Sie bitte ebenfalls an die vorstehende Adresse.

Bis wann hat die Lohnmeldung zu erfolgen?

Damit wir die Lohnausweise und Lohnmeldungen bis zum Beginn der Veranlagungsarbeiten für das Steuerjahr 2016 verarbeiten können, erwarten wir die elektronischen Lohnmeldungen und gedruckten Lohnausweise nach Möglichkeit bis **spätestens Ende Februar 2017**. Wir danken Ihnen dafür, dass Sie uns diese fristgerecht einreichen. Sie tragen damit dazu bei, dass wir die Veranlagungen Ihrer Mitarbeitenden zeit- und sachgerecht vornehmen können.

Quellensteuer elektronisch abrechnen?

Wenn Sie Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen ohne Schweizer Bürgerrecht beschäftigen, die auch nicht über eine Niederlassungsbewilligung C verfügen, unterliegen diese in der Regel der Quellensteuer. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, die Beschäftigung von quellensteuerpflichtigen Personen innert acht Tagen nach Stellenantritt zu melden, ihnen die Steuer vom Lohn abzuziehen und monatlich auf dem offiziellen Formular mit dem Steueramt über die abgezogene Quellensteuer abzurechnen. Sind weniger als zehn Personen dem Quellensteuerabzug unterworfen, können Sie quartalsweise abrechnen.

Die Abrechnung der Quellensteuer ist seit 2014 auch elektronisch möglich. Einerseits können Sie über den Lohnstandard-CH (**ELM-QST**) die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abrechnen. Dadurch reduzieren sich Ihr Aufwand sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark. Die Quellensteuerdaten werden dabei aus der Lohnbuchhaltung direkt den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt, die anschliessend Rechnung stellen. Die Quellensteuerrechnungen werden Sie weiterhin in Papierform erhalten. Unter ELM-QST sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Die Zahl der auch für ELM-QST zertifizierten Lohnbuchhaltungen hat im Verlauf der letzten Jahre stark zugenommen. Fragen Sie den Anbieter Ihrer Lohnbuchhaltungssoftware, ob Sie damit die Quellensteuer-Abrechnungen auf elektronischem Weg vornehmen können.

Andernfalls steht Ihnen auf der Internetseite des Steueramtes eine Webanwendung zur Verfügung, die Sie bei der Erstellung der Quellensteuer-Abrechnung unterstützt. Mit dieser Anwendung können Sie über eine gesicherte Verbindung die Quellensteuerabrechnung im Kanton Solothurn unabhängig von ELM-QST online einreichen. Sie sparen Zeit und Aufwand, wenn Sie die Abrechnung nach der erstmaligen Erfassung abspeichern und in den nachfolgenden Monaten wieder verwenden. Für Sie als Arbeitgeber fallen keine Kosten an. Die Anwendung mit einer Anleitung finden Sie auf unserer Webseite (www.steueraamt.so.ch / Sondersteuern/ Quellensteuer / Online Quellensteuer-Abrechnung).

Haben Sie noch Fragen?

Wenn Sie **fachliche** Fragen haben, geben wir Ihnen gerne Auskunft. Wenden Sie sich an

- betreffend Lohnmeldepflicht: 032 627 87 01 oder steueraamt.so@fd.so.ch
- betreffend Quellensteuern: 032 627 87 62 oder quellensteuer.so@fd.so.ch.

Bei **technischen** Fragen betr. Lohnsoftware können wir Ihnen jedoch keine Auskünfte erteilen. Dafür wenden Sie sich bitte an den Lieferanten Ihrer Software. Und für technische Fragen zum eLohnausweis SSK gibt dvbern Auskunft (siehe eLohnausweis SSK / Support; Email: support-lohn-ssk@dvbern.ch).